

15. GmbHG § 51 a (Beschränkung des Informationsrechts der Gesellschafter einer GmbH)

1. Die GmbH-Satzung kann das Verfahren hinsichtlich des Informationsverlangens und der Informationserteilung regeln. Hierbei darf jedoch der materielle Gehalt der Informationsrechte nicht eingeschränkt werden. Eine Satzungsbestimmung, welche das Informationsrecht auf eine Stunde je Monat beschränkt, ist deshalb unwirksam.

2. Die Feststellungslast für Tatsachen, welche zur Verweigerung der Information berechtigen, trägt die Gesellschaft; die Satzung kann nicht hiervon abweichen.

BayObLG, Beschuß vom 27.10.1988 — BReg. 3 Z 100/88 — mitgeteilt von Johann Demharter, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts M. Ist die Firma P. Gesellschaft mbH mit dem Sitz in A. eingetragen.

In einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, in der alle Gesellschafter anwesend oder vertreten waren, wurde am 22.1.1988 u. a. die Erhöhung des Stammkapitals von 120.000 DM auf 132.000 DM und die entsprechende Änderung des § 4 der Satzung beschlossen. Zu Punkt 5 wurde außerdem der Beschuß gefaßt:

„Die Gesellschaftssatzung wird entsprechend dem Wortlaut, der dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist, abgeändert und neugefaßt.“ Die Niederschrift über diese Versammlung wurde vom beurkundenden Notar sowie von fünf Gesellschaftern unterschrieben, wobei ein Gesellschafter in Vollmacht für zwei andere Gesellschafter gehandelt hat.

Die neugefaßte Satzung enthält den folgenden, mit „Auskunfts- und Informationsrechte der Gesellschafter“ überschriebenen § 11, der in der bisherigen Satzung nicht enthalten war:

„1. Auf schriftlichen Antrag eines Gesellschafters ist die Geschäftsführung verpflichtet außerhalb einer Gesellschafterversammlung nur dem Gesellschafter in Anwesenheit eines Geschäftsführers oder des StB der Gesellschaft notwendige Auskunft und Informationen über die Gesellschaft zu geben. Dieses Auskunfts- und Informationsrecht ist höchstpersönlich auszuüben und darf nicht länger als eine Stunde pro Monat dauern. Der auskunftsersuchende Gesellschafter verpflichtet sich zur größten Geheimhaltung.“

2. Das Auskunfts- und Informationsrecht darf nur verweigert werden, wenn die Gefahr eines gesellschaftsfremden Verwendungszwecks oder eines für die Gesellschaft bestehenden Nachteils besteht. Bei Ablehnung hat der Gesellschafter den Nachweis oder Glaubhaftmachung über das Fehlen der Gefahr zu führen. Die endgültige Verweigerung bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.“

2. Die Geschäftsführerin meldete am 29.1./24.2.1988 zur Eintragung an:

a) das Stammkapital der Gesellschaft wurde von DM 120.000,— um DM 12.000,— auf DM 132.000,— erhöht und die Satzung in § 4 entsprechend geändert,

b) die Gesellschaftssatzung wurde abgeändert, insbesondere in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) und § 4 (Stammkapital).

Mit Zwischenverfügung vom 26.2.1988 beanstandete der Registerrichter die Anmeldung, weil § 11 Nr. 1 der Satzung gegen die zwingende Schutzvorschrift des § 51 a Abs. 1 und 3 GmbHG verstößt, die Einschränkungen des Auskunfts- und Einsichtsrechts nur unter den engen Voraussetzungen des § 51 a Abs. 2 GmbH zulasse.

Das Registergericht wies am 10.5.1988 die Anmeldung zurück.

3. Hiergegen wandte sich die Geschäftsführerin mit der Beschwerde. Das Landgericht wies am 20.6.1988 die Beschwerde als unbegründet zurück.

4. Gegen die landgerichtliche Entscheidung vom 20.6.1988 wendet sich die weitere Beschwerde der Anmelderin.

Aus den Gründen:

1. Die weitere, an keine Frist gebundene Beschwerde der Anmelderin ist statthaft und in rechter Form eingeleitet (§§ 27, 29 FGG). Das somit zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

2. Die Anmeldung der Satzungsänderung ist allerdings nicht schon deshalb zurückzuweisen, weil § 11 der Satzung nicht wirksam beschlossen worden ist. Die gegen die Beschußfassung vorgebrachten Bedenken des Landgerichts teilt der Senat nicht.

Aus § 13 der Satzung ergibt sich, daß die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen durch Beschußfassung in einer Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, wie dies in § 47 GmbHG vorgesehen ist. Danach wird über Beschußanträge abgestimmt (vgl. z. B. Baumbach/Hueck/Zöllner GmbHG 15. Aufl. § 47 Rdnr. 6, 10). Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 22.1.1988 enthält u. a. die Feststellung, daß die Gesellschafter mit allen Stimmen beschlossen haben, die Gesellschaftssatzung werde entsprechend dem Wortlaut, der dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist, abgeändert und neugefaßt (Nr. III 5). Das Landgericht ist ersichtlich der Auffassung, es sei fehlerhaft gewesen, daß über die neuen und geänderten Bestimmungen der Satzung nicht einzeln abgestimmt worden ist. Dem kann indes nicht gefolgt werden. Werden einzelne Vorschriften einer Satzung neu gefaßt oder geändert, so kann die geänderte Satzung, wenn sie den Gesellschaftern vorliegt, insgesamt als Paket zur Abstimmung gebracht werden. Der geänderte Satzungstext lag hier den Gesellschaftern vor. Die nach § 13 Nr. 5 Abs. 2 der Satzung für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen ist durch die Einstimmigkeit erreicht worden. Zweifel in dieser Hinsicht bestehen schon deshalb nicht, weil die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung von allen Gesellschaftern unterschrieben worden ist; nach § 13 Nr. 6 der Satzung hat die Niederschrift an sich nur der die Versammlung leitende Geschäftsführer zu unterschreiben.

3. Wird eine Satzungsänderung angemeldet (§ 54 Abs. 1 GmbHG), so hat das Registergericht zu prüfen, ob die geänderten Satzungsbestimmungen gegen das Gesetz oder gegen allgemeine Grundsätze des Gesellschaftsrechts verstößen (BGH NJW 1987, 3191 [= MittBayNot 1987, 259 = DNotZ 1988, 182]; BayObLGZ 1987, 74/76 [= MittBayNot 1987, 161 = DNotZ 1988, 50]). Das Landgericht ist hier zu dem Ergebnis gelangt, daß der neue § 11 der Satzung, der eine Aussage über die Ausübung der Informationsrechte der Gesellschafter enthält, wegen Verstoßes gegen § 51 a GmbHG nichtig ist. Es hat deshalb zu Recht die Zurückweisung der Anmeldung der Satzungsänderung bestätigt.

a) § 51 a Abs. 1 GmbHG legt die Informationsrechte der Gesellschafter einer GmbH fest. Bei deren Geltendmachung kommt es nicht auf die Größe der Beteiligung an (Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 8/1347 S. 44; Scholz/Karsten Schmidt GmbHG 7. Aufl. § 51 a Rdn. 12). Die Informationsrechte umfassen das Auskunftsrecht eines jeden Gesellschafters über die Angelegenheiten der Gesellschaft auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung sowie das Recht auf Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft. Diese Informationsrechte werden den Gesellschaftern wegen ihrer regelmäßigen Verbundenheit mit der Gesellschaft gewährt (Regierungsbegründung aaO). In § 51 a Abs. 2 GmbHG ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen einem Gesellschafter die Informationsrechte verweigert werden können. Während die Informationsrechte, welche Mitgliedern von

Personenhandelsgesellschaften gesetzlich zustehen (§§ 118, 166 HGB, vgl. auch § 233 HGB und § 716 Abs. 1 BGB), durch den Gesellschaftsvertrag abdingbar sind (vgl. z. B. *Schlegelberger/Karsten Schmidt* HGB 5. Aufl. § 338 (§ 233 n. F.) Rdnr. 14; vgl. jedoch auch BGH ZIP 1988, 1175/1176), sofern nicht der Verdacht unredlicher Geschäftsführung besteht (§ 716 Abs. 2 BGB, § 118 Abs. 2 HGB; vgl. *Baumbach/Duden/Hopt* HGB 27. Aufl. § 118 Anm. 2 und § 166 Anm. 1 C), sind die Informationsregelungen in § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zwingend (Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 8/3908 S. 76): Der Gesellschaftsvertrag kann diese nicht abändern (§ 51 a Abs. 3 GmbHG). Das materielle Informationsrecht eines jeden Gesellschafters ist somit satzungsfest (*Karsten Schmidt* ZIP 1987, 218/219).

b) Aus dieser Unabänderbarkeit folgt indes nicht die Unzulässigkeit von Regelungen in der Satzung über das Verfahren bei der Stellung des Informationsverlangens und bei der Informationserteilung. Diese Regelungen dürfen aber nicht Anordnungen enthalten, die den materiellen Gehalt des Auskunfts- und Einsichtsrechts einschränken (vgl. zu alledem: OLG Köln-NJW-RR 1987, 99/100; *Baumbach/Hueck/Zöllner* Rdnr. 3, *Fischer/Lutter/Hommelhoff* GmbHG 12. Aufl. Rdnr. 21, *Hachenburg/Schilling* GmbHG 7. Aufl. 2. Bearb. Rdnr. 24, *Meyer-Landrut/Miller/Niehus* GmbHG Rdnr. 16, *Rowedder/Koppensteiner* GmbHG Rdnr. 25, *Roth* GmbHG 2. Aufl. Anm. 4, *Scholz/Karsten Schmidt* Rdnr. 51, je zu § 51 a; *Tietze* Die Informationsrechte des GmbH-Gesellschafters S. 8; von *Bitter* ZIP 1981, 825/830). So kann z. B. satzungsmäßig bestimmt werden, daß Anfragen außerhalb einer Versammlung schriftlich einzureichen sind (*Fischer/Lutter/Hommelhoff* und *Tietze* aaO); es kann die Frage geregelt werden, inwieweit gewillkürte Bevollmächtigte das Informationsrecht ausüben können (*Vogel* Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung 2. Aufl. S. 111; *Meyer-Landrut/Miller/Niehus, Scholz/Karsten Schmidt*, je aaO); es kann weiter z. B. das Gebot der Vertraulichkeit festgeschrieben werden (*Meyer-Landrut/Miller/Niehus* und *Scholz/Karsten Schmidt*, je aaO).

c) (1) § 11 Nr. 1 Satz 2 der geänderten Satzung sieht vor, daß ein Gesellschafter das „Auskunfts- und Informationsrecht“ nicht länger als eine Stunde pro Monat ausüben darf. Bei dieser Formulierung ist zunächst klarzustellen, daß die beabsichtigte Regelung sowohl das Auskunfts- wie auch das Einsichtsrecht umfaßt. Denn das Wort „Information“, das der Satzungstext verwendet, ist der Oberbegriff zu „Auskunft“ und „Einsicht“. Es handelt sich um zwei gleichrangige Rechte (vgl. OLG Hamm GmbHR 1986, 384/385; KG ZIP 1988, 714/715).

Die in Aussicht genommene Regelung des Informationsverfahrens ist nach § 51 a Abs. 3 GmbHG unwirksam. Sie will erreichen, daß die Ausübung des Informationsrechts auf eine Stunde im Monat beschränkt wird. Damit wird in den Kernbereich des Informationsrechtes eingegriffen (vgl. auch OLG Köln-NJW-RR 1987, 99/100, wonach eine Vorschrift über die Einhaltung bestimmter Fristen bei der Ausübung des Informationsrechtes unzulässig ist). Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß bei einer GmbH mit geringem Geschäftsumfang im allgemeinen dem Verlangen eines Gesellschafters nach Auskunftserteilung Genüge geleistet werden kann, wenn diese auf eine Stunde pro Monat beschränkt wird. Es kann aber Ausnahmesituationen geben, welche innerhalb der Monatsfrist eine weitere Auskunft erfordern. Zu denken ist an Krisensituationen der Gesellschaft oder an eine bevorstehende Gesellschafterversammlung, für die Auskünfte

erforderlich sein können, die mit den innerhalb der Monatsfrist erteilten Auskünften in keinerlei Zusammenhang stehen. Ist somit z. B. einem Gesellschafter am 1. eines Monats eine gewünschte Auskunft erteilt worden, wird aber auf den 30. desselben Monats eine Gesellschafterversammlung anberaumt, in der andere Gegenstände zur Beratung und Abstimmung kommen sollen als solche, auf die sich die erteilte Auskunft bezogen hat, so wäre dem Gesellschafter die für die Versammlung erforderliche Information versagt, wenn die beabsichtigte Regelung Gültigkeit beanspruchen könnte. Die Informationsverweigerung könnte zum Anlaß genommen werden, in der Versammlung zustandegekommene Beschlüsse anzufechten (vgl. BGH NJW 1988, 1090). In dem angeführten Fall wäre im Regelfall auch dem Erfordernis der „unverzüglichen“ Informationserteilung (§ 51 a Abs. 1 GmbHG) nicht genügt. „Unverzüglich“ (vgl. § 121 Abs. 1 BGB) bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, daß die Information zwar nicht stets sofort, aber innerhalb angemessener Frist zu erteilen ist, wenn eine sofortige Auskunftserteilung (oder Einsichtgewährung) zu einer unangemessenen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft führen würde (Bericht des Rechtsausschusses aaO S. 75).

Auch die Beschränkung des Einsichtsrechts auf eine Stunde je Monat kann geeignet sein, in den Kernbereich des Informationsrechts einzutreten. Die Rechtsbeschwerde hebt hervor, daß die „höchstpersönliche“ Ausübung des Informationsrechts es nicht ausschließt, daß ein Gesellschafter einen Sachverständigen zuzieht, wie dies auch herrschender Auffassung entspricht (vgl. dazu ausführlich *Goerdeler* in Festschrift für Walter Stimpel S. 125 ff.). Gerade die Sach- und Fachkunde eines vom Gesellschafter hinzugezogenen Beraters kann den Informationsbedarf erweitern, so daß die zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts in die schriftlichen Unterlagen der Gesellschaft nicht immer genügt, um sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen. Dabei ist auch zu beachten, daß das Einsichtsrecht nicht, wie bei den Personengesellschaften, in einem engen Zusammenhang mit der Bilanz steht, sondern es vielmehr „die Angelegenheiten der Gesellschaft“ umfaßt (vgl. *Goerdeler* aaO S. 131) und grundsätzlich dahin geht, Einsicht in alle Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen zu können (vgl. KG ZIP 1988, 714/715).

Das Landgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die derzeitigen Verhältnisse der Gesellschaft allein bei der Prüfung der Frage, ob das Informationsrecht durch die beabsichtigte Verfahrensregelung beschränkt worden ist, nicht in Betracht gezogen werden können. Die Satzung als Grundgesetz der Gesellschaft kann auch noch Geltung beanspruchen, wenn sich die derzeitigen Verhältnisse völlig geändert haben und wenn der derzeitige Gesellschafterbestand vollkommen ausgewechselt worden ist. Dann kann aber der von der Rechtsbeschwerde ins Feld geführte Geschäftsbetrieb geringen Umfangs nicht mehr gegeben sein. Es können später Gesellschafter vorhanden sein, die nicht mehr so eng mit der Geschäftsführung verbunden sind, wie dies bei den derzeitigen Gesellschaftern der Fall sein mag.

(2) Auch wenn die beabsichtigte Regelung des Informationsverfahrens aus Rechtsgründen keinen Bestand haben kann, ist gleichwohl die Geschäftsführung nicht verpflichtet, jedem Informationsverlangen Folge zu leisten. Das Informationsrecht steht als Eingriffsrecht unter dem Verbot rechtsmißbräuchlicher Ausübung und unter der Beschränkung, daß die Ausübung mit Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Ein-

klang stehen muß, da jeder Gesellschafter der Gesellschaft und damit auch deren Verwaltung gegenüber die Treupflicht zu erfüllen hat (*Hachenburg/Schilling* § 51 a Rdnr. 23). Die Ausübung muß demnach den Grundsatz der Erforderlichkeit (Prinzip des schonendsten Mittels) und der Verhältnismäßigkeit beachten (OLG Köln NJW-RR 1987, 99/100; KG ZIP 1988, 714/715/716; *Baumbach/Hueck/Zöllner* Rdnr. 22, *Fischer/Lutter/Hommelhoff* Rdnr. 3; *Meyer-Landrut/Miller/Niehus* Rdnr. 10, je zu § 51 a; *Grunewald* ZHR 146 [1982], 211/230). Ist eine Auskunft bereits erteilt, so steht einer Wiederholung derselben Anfrage der Einwand der Erfüllung entgegen (*Rowedder/Koppensteiner* § 51 a Rdnr. 11). Einer Dauerbeschäftigung der Verwaltung mit Fragen eines „informationsfreudigen“ Gesellschafters kann der Einwand der schikaniösen Rechtsausübung (vgl. § 226 BGB) entgegengesetzt werden (vgl. *Rowedder/Koppensteiner* aaO; *Scholz/Karsten Schmidt* § 51 a Rdnr. 37; *Mertens* in Festschrift für Winfried Werner S. 557/561). Wird weiter eine Auskunft verlangt, die voraussichtlich in einer nahe bevorstehenden Gesellschafterversammlung erteilt werden wird, so kann die außerhalb einer solchen begehrte Auskunft wegen Nichtbeachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit versagt werden (vgl. *Meyer-Landrut/Miller/Niehus* aaO). Wird weiter z. B. die Einsicht in Vorgänge begehrt, die durch Zeitablauf jeden aktuellen Bezug zur Gesellschaft verloren und für die Gesellschafter bei verständiger Würdigung keine Bedeutung mehr haben, so kann sie verweigert werden mit der Begründung, auf solche Vorgänge beziehe sich das Einsichtsrecht nicht mehr (vgl. KG ZIP 1988, 714/716 f.) oder die Einsicht werde mißbräuchlich verlangt.

Wird die Information aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe verweigert, so bedarf es nach herrschender Auffassung keines Beschlusses der Gesellschafter (*Meyer-Landrut/Miller/Niehus* aaO; *Baumbach/Hueck/Zöllner* Rdnr. 32, *Hachenburg/Schilling* Rdnr. 23, *Roth* Anm. 3.3.2, *Scholz/Karsten Schmidt* Rdnr. 32, je zu § 51 a; a.A. *Fischer/Lutter/Hommelhoff* Rdnr. 20, *Rowedder/Koppensteiner* Rdnr. 22, je zu § 51 a).

d) Das Landgericht hat ferner beanstandet, daß das Informationsrecht in § 11 Nr. 1 der beabsichtigten Satzungsregelung als ein „höchstpersönliches“ bezeichnet worden ist. Eine solche Bestimmung begegnet dann keinen Bedenken, wenn damit nur zum Ausdruck gebracht werden soll, daß nicht ein Minderheitenrecht, sondern ein jedem Gesellschafter aus der Mitgliedschaft fließendes höchstpersönliches Individualrecht gewährt werden soll. Diese Kennzeichnung der Rechtsnatur des Informationsrechts nach § 51 a Abs. 1 GmbHG entspricht herrschender Ansicht (vgl. z. B. OLG Hamm GmbHR 1986, 384; *Fischer/Lutter/Hommelhoff* Rdnr. 1, *Hachenburg/Schilling* Rdnr. 5, *Meyer-Landrut/Miller/Niehus* Rdnr. 7, *Rowedder/Koppensteiner* Rdnr. 1, *Scholz/Karsten Schmidt* Rdnr. 1, je zu § 51 a; *Tietze* S. 16; vgl. auch BGH WPM 1962, 883; 1979, 1061 und 1984, 807/808; vgl. auch *Baumbach/Hueck/Zöllner* § 51 a Rdnr. 5). Dies hat zur Folge, daß Personen, die zwar Rechte am GmbH-Anteil haben, ohne Gesellschafter zu sein (z. B. Pfandgläubiger), das Informationsrecht nicht ausüben können (*Tietze* aaO).

Allerdings kann eine solche Bestimmung nicht ausschließen, daß der Gesellschafter einen Sachverständigen zuzieht (*Goerdeler* aaO; vgl. BGHZ 25, 115/123; BGH aaO). Wenn beabsichtigt ist, eine Neufassung des § 11 der Satzung zu beschließen, wird sich deshalb insoweit eine Klarstellung empfehlen.

e) Bei einer erneuten Beschußfassung über § 11 der Satzung wird auch dessen Nr. 2 geändert werden müssen.

Nach der bisherigen Fassung des § 11 Nr. 2 Satz 2 hat im Falle der Informationsverweigerung der Gesellschafter den Nachweis über das Fehlen einer Gefahr zu führen. Mit der Berufung auf ein Informationsverweigerungsrecht wird ein rechtsvernichtender Tatbestand behauptet. In einem solchen Falle trägt die Feststellungslast derjenige, der sich auf den rechtsvernichtenden Tatbestand beruft (KG OLGZ 1971, 260/267 m. w. Nachw.; vgl. auch BGH NJW 1983, 2944).

Deshalb trägt hinsichtlich der Informationsverweigerungsgründe die Gesellschaft die Feststellungslast (*Scholz/Karsten Schmidt* Rdnr. 44, *Rowedder/Koppensteiner* Rdnr. 17, je zu § 51 a; von *Bitter* ZIP 1981, 825/828; *Mertens* in Festschrift für Winfried Werner S. 557/566; vgl. auch BGH WPM 1979, 1061). Im Informationserzwingungsverfahren nach § 51 b GmbHG, einem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, obliegt es deshalb trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes der Gesellschaft, die Tatsachen vorzutragen, aus denen sich ein Verweigerungsgrund nach § 51 a Abs. 2 GmbHG ergibt (*Scholz/Karsten Schmidt* aaO; *Tietze* S. 128).

Im Zivilprozeß werden Beweislastverträge grundsätzlich für zulässig gehalten (vgl. z. B. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* ZPO 46. Aufl. Anh. § 286 Anm. 1 C b). Im Rahmen der Satzungsautonomie mag es dem Satzungsgeber einer Kapitalgesellschaft dem Grundsatz nach nicht verwehrt sein, in einer Satzung Regelungen über die Beweis- oder Feststellungslast zu treffen. Diese dürfen dann aber nicht gegen zwingendes Gesellschaftsrecht verstößen. Wenn im Falle einer Informationsverweigerung die Feststellungslast dem betroffenen Gesellschafter auferlegt wird, so wird damit zugleich dessen Recht auf Information im Kern verkürzt; eine solche Regelung verstößt daher ebenfalls gegen § 51 a Abs. 3 GmbHG.

4. Nach alledem war die weitere Beschwerde gegen den angefochtenen Beschuß als unbegründet zurückzuweisen.

C. Kostenrecht

16. KostO §§ 44, 156 (*Gegenstandsgleichheit der Aufhebung der Zugewinngemeinschaft und Vermögensauseinandersetzung*)

1. Führt der Notar auf Weisung der vorgesetzten Dienstbehörde die Entscheidung des Landgerichts zu seiner Kostenberechnung herbei, so wird der Beschwerdegegenstand durch die Weisung bestimmt und begrenzt.
2. Werden in einem notariellen Vertrag zur Vorbereitung einer einverständlichen Scheidung die Aufhebung der Zugewinngemeinschaft und im Hinblick darauf zugleich die Verteilung des gemeinsamen Vermögens vorgenommen, so handelt es sich um denselben Gegenstand im Sinne des § 44 Abs. 1 KostO.

BayObLG, Beschuß vom 6.10.1988 — BReg. 3 Z 98/88 — mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Die Beteiligten, die seit 1961 verheiratet waren und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebten, beabsichtigten, sich scheiden zu lassen. Sie ließen am 10.6.1985 durch den beteiligten Notar einen Vertrag beurkunden, der mit „Ehevertrag über Güter tren-